



Rundflüge

Alpenflüge

Wernetshausen, 4. Juli 2012

Pressemitteilung der „Fluggruppe Hasenstrick“

Flugfeld „Hasenstrick“

Am 21. Oktober 2011 hatte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der „Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport“, vertreten durch Peter Kellenberger, abgewiesen und damit die Betriebsbewilligung für das Flugfeld auf dem „Hasenstrick“ bei der „Fluggruppe Hasenstrick“ belassen. Die von der „Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport“ hiergegen erhobene Beschwerde ist nun auch vom Schweizerischen Bundesgericht mit Urteil vom 29. Mai 2012 abgewiesen worden, soweit es überhaupt darauf eingetreten ist. Bei der gegenwärtigen Sachlage - so das Bundesgericht - verstosse es nicht gegen die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes und erst recht nicht gegen das Willkürverbot von Art. 9 BV, wenn sowohl das Bundesamt für Zivilluftfahrt als auch das Bundesverwaltungsgericht den Anspruch der "Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport" auf Erteilung einer eigenen Betriebsbewilligung für das Flugfeld „Hasenstrick“ verneint hätten. Damit verbleibt die Betriebsbewilligung in den Händen der „Fluggruppe Hasenstrick“, welche ausserdem sowohl über die Nutzungsrechte am östlichen Pistenteil als auch über weitergehende Überflugrechte verfügt.

Die „Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport“ hat der „Fluggruppe Hasenstrick“ zufolge Unterliegens in beiden Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 6'000.00 zu bezahlen.

Peter Kellenberger, Verwaltungsrat sowohl der „Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport“ als auch der "Hasenstrick Liegenschaften AG“, behilft sich derweil damit, eine ihm unbequeme Bemerkung auf der Homepage der „Fluggruppe Hasenstrick“ als angebliche Ehrverletzung durch einzelne Mitglieder der Fluggruppe zur Anzeige zu bringen.

Im Stadium des betriebsamtlichen Schätzungsverfahrens - während laufendem Grundpfandverwertungsverfahren - befinden sich Gastronomiebetrieb/Hotel „Hasenstrick“ sowie der Hangar am Rande des Flugfeldes. Beide Grundstücke stehen im Eigentum der "Hasenstrick Liegenschaften AG".

Gegen einen der beiden Piloten, die von der „Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport" zur Erlangung der Betriebsbewilligung auf dem „Hasenstrick“ portiert worden sind, soll beim Bundesamt für Zivilluftfahrt Anzeige erstattet worden sein wegen einer nicht erlaubten Helikopter-Landung auf dem Flugfeld im Frühjahr 2012.